

Datum: 29. April 2020

Allgemeinverfügung

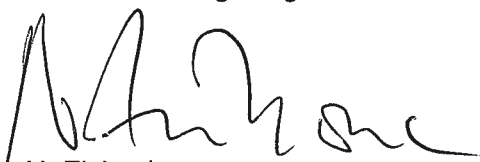
Zum 30.04.2020 verliert die Allgemeinverfügung Spielplatzschließung vom 17.03.2020, in Kraft getreten zum 18.03.2020, ihre Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist gemäß § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abt. Wirtschaft, Straßen und Grünflächen, Wolfener Str. 32-34, Haus K, 12681 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) 2014/910 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) versehen, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Gemäß § 80 Abs. 5 S. 1, 1. Halbsatz VwGO kann die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage durch das Gericht der Hauptsache angeordnet werden.



N. Zivkovic

Bezirksstadträtin für Wirtschaft,
Straßen und Grünflächen